

Ukraine

Constanze Aka/Martin Stein

Mehr als eine halbe Mio. UkrainerInnen nutzten seit Aufhebung der Visumpflicht für den Schengenraum am 11. Juni 2017 die Möglichkeit zur visumsfreien Einreise in die Europäische Union. Das Assoziierungsabkommen zwischen der Union und der Ukraine trat nach Ratifizierung durch die Niederlande am 1. September 2017 vollständig in Kraft und stellt inklusive der Vertieften und Umfassenden Freihandelszone den Rahmen der bilateralen wirtschaftlichen und politischen Beziehungen mit der Europäischen Union dar. Der Reform- und Integrationsprozess wird trotz des weiter andauernden Krieges in den Regionen Donezk und Luhansk fortgesetzt. Dabei verfolgt die EU weiterhin ihre Nichtanerkennungspolitik in Hinblick auf die durch die Russische Föderation annektierte Krim.

Autonome Republik Krim und der Krieg im Donbass

Seit der völkerrechtswidrigen Annexion der Autonomen Republik Krim im März 2014 wird die Halbinsel politisch und wirtschaftlich zunehmend in die russischen Verwaltungsstrukturen integriert, zuletzt durch die Durchführung der russischen Präsidentschaftswahlen. Die Inbetriebnahme der Kerch-Brücke verbindet die Krim mit dem russischen Festland und behindert dabei den Schiffsverkehr zwischen den ukrainischen Schwarzmeerhäfen. Ferner werden politisch motivierte illegale Festnahmen, Menschenrechtsverletzungen und die Vertreibung der Krimtataren gemeldet.

Im Minsk-Prozess sind keine substantiellen Fortschritte zu verzeichnen. Im Juni 2018 bekannten sich die Außenminister der Russischen Föderation und der Ukraine abermals zur Einhaltung der Waffenruhe und dem Abzug schwerer Waffen aus dem Konfliktgebiet. Die „Special Monitoring Mission“ der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa konstatiert indes weiterhin die Präsenz von schwerem Geschütz sowie Waffenstillstandsverstöße. Die Zahl der Binnenflüchtlinge liegt weiter bei rund 1,8 Mio. und die der Kriegstoten bei über 10.000. Infolge der Krim-Annexion und gekoppelt an die Umsetzung des Minsker Abkommens bestehen die von der EU verhängten diplomatischen Maßnahmen, Wirtschaftssanktionen, Einreiseverbote und eine Sperre von Vermögenswerten fort.

Makroökonomische Stabilisierung

Die ukrainische Wirtschaft erholt sich trotz des andauernden Krieges. Die EU blieb im Jahr 2017 der wichtigste Handelspartner der Ukraine. Der Handel stieg gemessen am Wert der Importe und Exporte erstmals auf Vorkriegsniveau. Die Exporte in die Ukraine sind mit knapp 20 Mrd. Euro die höchsten seit 2014, die Importe aus der Ukraine mit einem Wert von 16,7 Mrd. Euro die höchsten seit 2007.¹

Seit Oktober 2017 gewährt die EU ergänzend zu den Handelsbestimmungen im Assoziierungsabkommen weitere befristete autonome Handelspräferenzen für die zollfreie Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte. Um einen andauernden Wirtschaftsaufschwung zu

1 Eurostat: EU trade since 1988 by CN8, abrufbar unter: <https://bit.ly/2uEuPzv> (letzter Zugriff: 16.7.2018).

begünstigen, unterstützen die Europäische Union, der Internationale Währungsfonds und die europäischen Finanzinstitutionen die Ukraine mit Krediten und direkten Haushaltszuschüssen. Diese sind an konkrete Reformauflagen geknüpft. Exemplarisch sei hier auf die makroökonomischen Finanzhilfen der EU hingewiesen. Im Jahr 2017 wurde das dritte Programm mit einer Höhe von 1,8 Mrd. Euro von der Kommission bestätigt. Dessen dritte Rate von 600 Mio. Euro wurde jedoch wegen verschleppter Reformen nicht ausgezahlt. Ein viertes Unterstützungsprogramm wurde im Juli 2018 vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat angenommen und unterliegt ebenfalls Reformbedingungen.²

Assoziierungs- und Reformprozess

Der erste Fortschrittsbericht der Kommission nach Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens bescheinigt der Ukraine eine Fortführung der strukturellen Reformen, die positive Trends im wirtschaftlichen und sozialen Bereich generieren.³ Der EU-Ukraine-Gipfel im Juli 2018 bekräftigte diese Einschätzung.

Grundlegende Reformen in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Dezentralisierung, Wahlrecht, Justiz und auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung sollen das Rückgrat der demokratischen Transformation der Ukraine bilden. Legislative Erfolge wurden hier mit den Gesetzesbeschlüssen zur Einrichtung eines Hohen Gerichts für Antikorruption sowie zum Verfassungsgericht erzielt. Die Schlüsselreformen bleiben jedoch unvollendet: Notwendige Änderungen des Gesetzesentwurfs zur Arbeitsweise des Hohen Gerichts für Antikorruption stehen aus und die Handlungsfähigkeit der Antikorruptionsbehörden wird durch politische Einflussnahme gefährdet. Für Kritik sorgen auch die fragwürdige Besetzung der Richterstellen am Obersten Gerichtshof, die Strafprozessordnung und die Richterausbildung. In erster Lesung wurde ein einheitliches Wahlgesetzbuch angenommen, jedoch blockieren tausende von Änderungsanträgen und ein Konflikt um die Neubesetzung der Zentralen Wahlkommission die Wahlrechtsreform.

Die Dezentralisierung und der Umbau der Öffentlichen Verwaltung werden von der Union technisch und finanziell unterstützt. Regionale Verwaltungszentren und transparente, qualifikationsbezogene Einstellungs- und Besoldungsverfahren sollen administrative Dienstleistungen verbessern. In Pilot-Ministerien sollen Reformposten mit kompetitiven Gehältern den Reformprozess beschleunigen und unter anderem die EU-Koordinierung der Ukraine auf feste Beine stellen. Eine Verschlankung der Strukturen steht weiterhin aus.

Sektorale Reformen wurden insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Rente, Bildung und Energie angestoßen. Im Abbau von Handelsbarrieren wurden Fortschritte erzielt.

Über das Assoziierungsabkommen hinausgehend hat sich die ukrainische Regierung eine weitere Annäherung an den EU-Rechtsbestand in den Bereichen Digitales, Schengen, Zoll und Energie auf die Fahnen geschrieben. Es wird sich zeigen, inwiefern es sich hier im Vorwahljahr um echte Ambitionen oder um populistische Wahlversprechen handelt.

Weiterführende Literatur

Katerina Bosko (Hrsg.): Ukraine-Analysen, Bremen, fortlaufend.

Government Office for the European and Euro-Atlantic Integration: Report on Implementation of the Association Agreement between Ukraine and the European Union in 2017, Kiew 2018.

2 Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine, in: Amtsblatt der EU L171/11, 6.7.2018.

3 European Commission: Joint Staff Working Document. Association Implementation Report on Ukraine, SWD (2017) 376, hier S. 1.